



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landwirtschaftskammer NRW
Nevinghoff 40
48147 Münster

24.08.2009
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
IV-7-080 072 3001
II-5-2220.02
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Herr Fragemann
Telefon 0211 4566-660
Telefax 0211 4566-946
hans-juergen.fragemann
@munlv.nrw.de

Wasserwirtschaft; Beimischung von Ammoniumsulfatlösung in Güllebehälter

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eines Artikels in der Zeitschrift Land & Forst vom Mai 2008 ist mir bekannt geworden, dass Sie Landwirte dahingehend beraten, dass diese zur Aufwertung der Gülle Ammoniumsulfatlösung zugeben sollen. Nach der dortigen beispielhaften Darstellung liegt der Anteil der Beimischung bei etwa 4 %.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr weise ich hierzu darauf hin, dass eine derartige Beimischung nach den Vorgaben des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht zulässig und dass die Eignung der Behälter bautechnisch nicht nachgewiesen ist.

Gemäß § 19g Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Mit der Zugabe von ASL, die als wassergefährdender Stoff der Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft ist, unterliegt der Lagerbehälter dann grundsätzlich den Anforderungen des § 19g Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, nach der Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein müssen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zur Erfüllung dieses Besorgnisgrundsatzes müssen Anlagen im Regelfall, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät versehen sind, mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden. Auch ist grundsätzlich eine Eignungsfeststellung erforderlich.

Diese Anforderungen werden von Güllelagerbehältern in der Regel nicht erfüllt.

Die Anforderungen an Güllebehälter werden in der JGS-AnlagenV definiert. Nach dem Anhang zu § 3 dieser Verordnung ergeben sich die Anforderungen an die Bauweise der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie sonstigem flüssigen Wirtschaftsdünger für Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus der DIN 11622, Teil 1-4. Für Behälter aus Beton enthält die DIN eine Verweisung auf die DIN EN 206-1.

Nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 sind Güllebehälter hinsichtlich einer möglichen Betonkorrosion durch chemischen Angriff der Expositionsklasse XA 1 zuzuordnen. Die Tabelle 2 der DIN EN 206-1 definiert bei chemischem Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser XA 1 für einen SO_4^{2-} - Konzentrationsbereich von 200 – 600 mg/l. Da dieser Konzentrationsbereich bei einer Beimischung von Ammoniumsulfatlösung um ein Vielfaches überschritten wird, bestehen Anhaltspunkte für eine mögliche Betonkorrosion. Betonbehälter sind daher auch bautechnisch für eine Beimischung von Ammoniumsulfatlösung nicht geeignet.



Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, Ihre Beratungspraxis zur Beimi- Seite 3 von 3
schung von ASL zu korrigieren und die betreffenden Landwirte auf die
vorstehend dargestellte Problematik hinzuweisen.

Im Auftrag

Hans-Jürgen Fragemann